

Weitere  
**Fragen und Antworten**  
zum  
**Schulvorstand  
der Eigenverantwortlichen  
Schule**  
(Ergänzung des gleichnamigen Flyers)

**Verändert sich die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes, wenn sich im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr die Anzahl der errechneten Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) verändert?**

Verändert sich die Zahl der Vollzeitlehrereinheiten an der Schule auf Grund von Personalveränderungen innerhalb der obligatorischen Amtsperiode und hat dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand, so ist

- im Fall der Verminderung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand dies erst bei den nächsten obligatorischen Wahlen (im Zweifel erst nach der zweijährigen Amtsperiode der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten) zu berücksichtigen,
- im Fall der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand ist die erforderliche Anzahl von neuen Mitgliedern nach zu wählen (bis zur nächsten obligatorischen Wahl). Es handelt sich um eine Nachwahl, damit nicht innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Amtsperioden zu berücksichtigen sind, sondern innerhalb der Gruppe einheitliche Wahltermine eingehalten werden können.

**Wie viele Mitglieder hat der Schulvorstand, wenn sich bei der Berechnung eine Zahl zwischen 20 und 21 ergibt?**

§ 38 b Abs. 1 Nr. 1 NSchG sagt ausdrücklich „bis zu 20 Lehrkräften“, so dass bei einem Berechnungsergebnis von mehr als 20 aufzurunden ist. Der Schulvorstand hat in diesem Fall 12 Mitglieder.

**Wie berechnet sich im Vergleich zur Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die Zahl der Lehrkräfte nach Nr. 6.2.1.1 des RdErl. d. MK vom 31.05.07 (Dienstrechtliche Befugnisse)?**

Nach Ziffer 6.2.1.1 bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nrn. 3.4 bis 3.6 und 3.7.1 nur auf Schulen, die nach Feststellung der Landesschulbehörde auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen.

Die Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25.

Im Anschluss ist noch eine Einschätzung der Schulgröße für die folgenden Jahre durch die Landesschulbehörde vorzunehmen. Auf Grund dieser notwendigen Schätzung stellt sich deshalb auch nicht die Frage nach einer Rundung.

**Wie berechnet sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG (Kleine Schulen: „weniger als vier Lehrkräfte“)?**

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahr. Die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte erfolgt wie die Berechnung

der Anzahl der Vollzeit-Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG (s. Flyer). Allerdings gibt es in diesem Fall keine Aufrundung. Wenn sich also bei der Berechnung eine Anzahl von unter vier Lehrkräften (z.B. 3,99) ergibt, wird nicht auf vier Lehrkräfte aufgerundet, sondern in diesem Fall übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes.

**Kann an „kleinen Schulen“, die gemäß § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG unter vier Lehrkräfte haben, trotzdem ein Schulvorstand gebildet werden? Wird die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz an die Mehrheitsverhältnisse im Schulvorstand angepasst?**

Nein. Die Gesamtkonferenz übernimmt in ihrer Zusammensetzung gemäß § 36 Abs. 1 NSchG die Aufgaben des Schulvorstandes. Das NSchG räumt hier kein Ermessen ein.

**Wer legt fest, dass im Schulvorstand an BBS, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, bis zu 25 % der Schülerinnen und Schüler durch Eltern ersetzt werden können?**

Diese Entscheidung kann nur der Schulvorstand in seiner ursprünglichen Zusammensetzung (Hälfte Schülerinnen und Schüler/Hälfte Lehrkräfte) treffen, und zwar auch dann, wenn nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stehen.

**Sind im Schulvorstand an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler vertreten?**

Ja, hier sieht das NSchG keine Ausnahme vor. Wenn in einer Förderschule kein Schülerrat existiert, bleiben die Sitze im Schulvorstand frei und gehen nicht auf Erziehungsberechtigte über. Wenn sich nicht genügend Schülerinnen und Schüler für die Arbeit im Schulvorstand zur Verfügung stellen, bleiben ihre Sitze im Schulvorstand ebenfalls unbesetzt.

In diesen Fällen sollte aber die Schule auf die Bildung eines Schülerrates oder die Intensivierung der SV-Arbeit hinwirken bzw. den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch hierbei Hilfestellung leisten (z.B. über eine SV-Lehrkraft § 80 Abs. 6 NSchG).

**Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (nur Primarbereich) zusammen?**

An dieser Schule sind keine Schülerinnen und Schüler in den Schulvorstand zu wählen. Der Schulvorstand setzt sich zur Hälfte aus Lehrkräften und zur Hälfte aus Erziehungsberechtigten zusammen.

**Wie setzt sich der Schulvorstand an einer Grund- und Förderschule (Primar- und SEK I-Bereich) zusammen?**

An dieser Schule setzt sich der Schulvorstand aus der Hälfte Lehrkräfte, einem Viertel Erziehungsberechtigte und einem Viertel Schülerinnen und Schüler zusammen. In diesem Fall wären auch die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1-4 in den Schulvorstand wählbar

**Ist die Mitarbeit im Schulvorstand freiwillig? Was passiert, wenn die Gruppen ihre Sitze nicht oder nicht vollständig besetzen können oder wollen?**

Lediglich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist kraft ihres bzw. seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und zu dieser Aufgabe verpflichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler werden gewählt und können zur Übernahme dieser Tätigkeit nicht verpflichtet werden. Kann eine Gruppe ihre Plätze nicht vollständig besetzen, so bleiben die restlichen Sitze frei. Es können aber jederzeit durch das jeweils zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Schulelternrat, Schülerrat) fehlende Vertreterinnen und Vertreter nach gewählt werden.

**Ist die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stv. Schulleiter in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Wenn sie oder er bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schulvorstandssitzung übernimmt, so geht das Stimmrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auch auf sie oder ihn über. Der so „freigewordene“ Sitz bei der Vertretung der Lehrkräfte wird durch die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter eingenommen.

**Sind Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an mehreren Schulen arbeiten (z.B. Teilabordnungen) in den Schulvorstand wählbar?**

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich an allen Schulen in den Schulvorstand wählbar, an denen sie auch tatsächlich eingesetzt oder beschäftigt sind. Bei Teilabordnungen sind sie auch an mehreren Schulen wählbar. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die im Rahmen eines Regionalen Integrationskonzeptes an eine Schule tlw. abgeordnet sind.

**An welchen Schulen sind Lehrkräfte der Mobilen Dienste von Förderschulen wählbar und wahlberechtigt?**

Sie sind nur an ihrer Stammschule wählbar und wahlberechtigt.

**Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft für den Schulvorstand wahlberechtigt?**

Bei der Wahlberechtigung der Lehrkräfte für den Schulvorstand ist gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG allein ausschlaggebend die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e NSchG.

Hiernach ist es allerdings von Bedeutung, ob eine Lehrkraft hauptamtlich bzw. hauptberuflich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätig ist. Alle hauptamtlich bzw. hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) NSchG wahlberechtigt bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich an der Schule tätigen Lehrkräften sind lediglich die Lehrkräfte bei der Wahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand wahlberechtigt, die gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG auch als Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in die Gesamtkonferenz gewählt worden und damit Mitglied der Gesamtkonferenz sind.

**Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Nach § 38 b Abs. 5 NSchG wird bei der Gruppe der Lehrkräfte sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zwischen hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich unterschieden.

**Welche Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hauptamtlich/hauptberuflich Beschäftigte?**

Hauptamtlich oder hauptberuflich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Arbeitsverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bestehen muss. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass alle Stunden an einer Schule erteilt werden. Es werden aber jeweils nur die Stunden einer Tätigkeit als Lehrkraft oder als PM gezählt, nicht andere Tätigkeiten in der Schule z.B. als Reinigungskraft, Schulassistentin oder Schulassistent o.Ä..

**Sind muttersprachliche und katechetische Lehrkräfte für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

Sie sind für den Schulvorstand wählbar, da § 38 b Abs. 5 NSchG die Wählbarkeit der Lehrkräfte nicht einschränkt.

Die Wahlberechtigung ist abhängig davon, ob diese Lehrkräfte Mitglied in der Gesamtkonferenz sind. Hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigte muttersprachliche Lehrkräfte sind in jedem Fall wahlberechtigt. Bei den nebenamtlich bzw. nebenberuflich beschäftigten muttersprachlichen Lehrkräften hängt die Wahlberechtigung davon ab, ob sie als Vertreter der anderen Lehrkräfte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) NSchG in der Gesamtkonferenz vertreten sind. Katechetische Lehrkräfte gehören zu den anderen Lehrkräften nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) NSchG und sind deshalb nur wahlberechtigt, wenn sie in die Gesamtkonferenz als Vertreter der anderen Lehrkräfte gewählt wurden.

#### **Sind erkrankte Lehrkräfte in den Schulvorstand wählbar?**

Ja. Sie müssen gegenüber der Gesamtkonferenz eine Erklärung abgeben, dass sie für eine Kandidatur für den Schulvorstand zur Verfügung stehen.

#### **Sind beurlaubte Lehrkräfte für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?**

Da sie in der Zeit der Beurlaubung nicht an der Schule tätig sind, sind sie auch nicht Mitglied der Gesamtkonferenz und damit auch nicht wahlberechtigt für den Schulvorstand.

Da die Wählbarkeit nicht eingeschränkt ist, sind beurlaubte Lehrkräfte wählbar, auch wenn dies in der Praxis sicherlich nur geringe Bedeutung erlangt.

#### **Sind Referendare für den Schulvorstand wahlberechtigt und wählbar?**

Referendare sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i.V.m. § 36 Abs 1 Satz 1 Buchstabe d) NSchG wahlberechtigt.

Nach der Systematik des NSchG (vgl. auch § 36 Abs. 1 NSchG) zählen Referendare aber nicht zu den Lehrkräften und sind auch in § 38 b Abs. 5 NSchG nicht gesondert aufgeführt, so dass sie nicht in den Schulvorstand wählbar sind.

#### **Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sind für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar unabhängig davon, mit wie vielen Stunden sie an einer Schule beschäftigt sind. Die Wählbarkeit setzt keine Hauptberuflichkeit voraus sondern nur die Beschäftigung an einer Schule als Lehrkraft oder PM.

Anders verhält es sich bei der Wahlberechtigung. Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG. Hier kommt es durchaus auf die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflich an.

Nebenberufliche PM (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten PM als PM beschäftigt) fallen unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NSchG und sind somit gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG nicht wahlberechtigt (aber wählbar).

Zur Klarstellung sei hier noch gesagt, dass die PM an Grundschulen, die nach dem RdErl. d. MK vom 18.05.2004 (SVBl. Nr. 7/2004, S. 321) unterrichtsergänzende Aufgaben wahrnehmen, in jedem Fall pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, auch wenn sie im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals als „Betreuungskräfte“ bezeichnet werden. Alle PM an Grundschulen sind in den Schulvorstand wählbar, die Wahlberechtigung hängt jedoch von dem Stundenumfang ab, mit dem sie beschäftigt sind (haupt- oder nebenberuflich).

#### **Sind Betreuungskräfte an Förderschulen für den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?**

In § 53 Abs. 1 NSchG wird zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM) und Betreuungskräften unterschieden. Stimmrecht in der Gesamtkonferenz haben jedoch gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 e NSchG nur die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen

PM. Die Betreuungskräfte sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f NSchG über eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Gesamtkonferenz vertreten und somit nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt.

Betreuungskräfte sind für den Schulvorstand nicht wählbar (vgl. auch § 38 b Abs. 5 NSchG). Betreuungskräfte sind nur diejenigen, die pflegerische Aufgaben (an Förderschulen) wahrnehmen wie z. B. Krankenschwestern oder Kinderpfleger. Bei der Zuordnung von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen im Sinne des NSchG ist auf die Tätigkeit abzustellen, also pflegerisch oder pädagogisch/erzieherisch.

**Ist es möglich, sich nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Ersatzmitglied) für den Schulvorstand bei der Wahl aufstellen zu lassen?**

Ja.

**Ist eine pädagogische Mitarbeiterin einer Schule, die ein Kind an dieser Schule hat, für die Eltern in den Schulvorstand wählbar?**

Nein. Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG entsprechend, d.h. in den Schulvorstand ist von den Erziehungsberechtigten nicht wählbar, wer an der Schule tätig ist (egal in welcher Funktion) oder die Aufsicht über die Schule führt. Eine pädagogische Mitarbeiterin an einer GS, die auch ein Kind an dieser Schule hat, ist also nicht über die Elternvertreter in den Schulvorstand wählbar. Sie ist aber über die Gesamtkonferenz als Lehrervertreterin in den Schulvorstand wählbar.

**Sind für die Elternvertreterinnen und -vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand und Gesamtkonferenz erlaubt?**

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt. In wie weit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG) und in die Gesamtkonferenz (vgl. § 90 Abs. 3 zweiter Halbsatz NSchG) entscheidet.

**Sind beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Schulvorstand wählbar?**

Auch wenn ein Ehepaar nur ein Kind an einer Schule hat, können beide Ehepartner sich für die Wahl zum Schulvorstand aufstellen lassen, wenn sie ein gemeinsames Sorgerecht haben, da die Wählbarkeit nicht auf ein Elternteil pro Kind beschränkt ist. Sollten aber beide Ehepartner in den Schulvorstand gewählt werden, so hätten sie in diesem Fall gemäß § 88 Abs. 2 NSchG nur eine Stimme, d.h. es geht den Elternvertreterinnen und -vertreter eine Stimme im Schulvorstand verloren.

**Können in einer Wahlordnung organisatorische Bereiche festgelegt werden?**

Es ist möglich, dass in einer Wahlordnung festgelegt wird, dass Personen aus bestimmten organisatorischen oder fachlichen Bereichen im Schulvorstand vertreten sein sollen, so z.B. Oberstufe, fachliche Bereiche insbes. in BBS, Schulstufen, Schulformzweige. Voraussetzung dabei muss aber sein, dass auch alle wählbaren Personen die Möglichkeit haben zu kandidieren, d.h. es darf durch die Festlegung der Bereiche niemand als Kandidat ausgeschlossen werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Fachbereich völlig fehlen würde oder wenn von vornherein eine bestimmte Person (z.B. Fachbereichsleiter) für die Mitgliedschaft vorbestimmt würde.

**Findet auf die Wahlen zum Schulvorstand § 12 NGG (häftige Besetzung mit Frauen) Anwendung?**

Nein.

### **„§ 12 NGG Gremien**

(1) *Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachkonferenzen, Beiräte sowie vergleichbare Gremien einschließlich Personalauswahlgremien, die durch Beschäftigte besetzt werden, **sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.***

(2) *Wird ein Gremium auf Grund der Benennung oder des Vorschlags einer Stelle gebildet, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, oder werden Mitglieder in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, **so ist auf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen hinzuwirken.***“

Wenn ein Gremium per Wahlhandlung besetzt wird, kann eine hälftige Besetzung mit Frauen nicht garantiert werden, da ansonsten die Wahlhandlung nicht rechtmäßig wäre. Das NSchG sieht hierzu keine Verbindlichkeit vor.

Unter Berücksichtigung der Intention des NGG sollte aber im jeweiligen Wahlgremium vor den Wahlen darauf hingewiesen werden, dass eine hälftige Besetzung mit Frauen als Empfehlung möglichst angestrebt werden sollte. Frauen sind ausdrücklich zur Übernahme dieses Amtes zu ermutigen.

### **Was ist eine Blockwahl und ist eine Stimmenkumulation möglich?**

Eine Blockwahl, die gemäß § 2 Abs. 2 Elternwahlordnung auch zugelassen ist, sieht vor, dass für mehrere gleichartige Ämter in einem Wahlgang gewählt werden darf. Da bei den einzelnen Wahlgängen pro Wahlgang eine Stimme abgegeben werden kann, müssen entsprechend bei der Bündelung in einem Wahlgang so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Einzelwahlgänge nötig wären. Bei 3 Sitzen könnte also jeder Stimmberechtigte bis zu 3 Stimmen abgeben.

Es ergibt sich hierbei die Frage, ob die Verteilung der Stimmen völlig frei ist, d.h. ob die Stimmen auf mehrere Kandidaten aufgeteilt werden müssen oder auch eine Kumulation der Stimmen möglich ist. Aus Vereinfachungsgründen für den Wahlvorgang wird von einer Kumulation abgeraten. Es gibt aber weder im NSchG noch in der Eltern-/Schülerwahlordnung eine Vorschrift, die eine Kumulation verbietet. Es bleibt damit dem jeweiligen Gremium überlassen, sich für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden und dies ggf. in einer Wahlordnung festzulegen.

### **Gilt für die Wahlen zum Schulvorstand die Eltern- und die Schülerwahlordnung?**

Ja. Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften werden insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung), Amtsperiode (§ 91 Abs. 2 NSchG), Ausscheiden aus dem Amt (§ 91 Abs. 3 NSchG, § 5 Elternwahlordnung), Fortführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit (§ 91 Abs. 4 NSchG) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung). Insofern ist zunächst erstmal keine eigene Wahlordnung erforderlich. Es könnten noch Regelungen zu z.B. Wahlzeitpunkt, Verzahnung der Mitglieder in Schulelternrat und Schulvorstand, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gruppe etc., erwünscht sein, diese könnte der Schulelternrat ggf. auch in seiner Geschäftsordnung regeln, die jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen darf.

Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Lediglich für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gibt es keine entsprechende Wahlordnung. Die Wahlordnung müsste von der Gesamtkonferenz beschlossen werden, wobei sich

die nicht wahlberechtigten Mitglieder für den Schulvorstand (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f-h NSchG) bei der Aufstellung und Verabschiedung der Wahlordnung möglichst zurückhalten sollten. Als Muster für die Wahlordnung könnten die entsprechenden Vorschriften für die Eltern und Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

**Können die Elternvertreterinnen und -vertreter auch für ein Jahr gewählt werden?**

Ja. Die Dauer der Wahlperiode für die Elternvertreterinnen und -vertreter wird in § 91 NSchG in Verbindung mit § 38 b Abs. 6 NSchG auf zwei Jahre festgelegt. Die Wahlperiode kann durch Beschluss einer Besonderen Ordnung durch den Schulelternrat gemäß § 94 Satz 1 Nr. 3 NSchG auf ein Jahr beschränkt werden.

**Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass alle Sitze der jeweiligen Gruppe aus dem Schülerrat oder dem Schulelternrat besetzt werden?**

Nein. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, sich für die Wahl in den Schulvorstand als Kandidaten aufstellen zu lassen. Es kann aber z.B. vom Schülerrat bzw. vom Schulelternrat beschlossen werden, dass ein Sitz im Schulvorstand aus der Mitte des Schülerrats bzw. Schulelternrats besetzt wird.

**Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass der Schulelternratsvorsitzende bzw. der Schülersprecher „automatisch“ Mitglied im Schulvorstand ist?**

Nein, denn die Wahl zum Schulvorstand ist eine Persönlichkeitswahl. Es gibt keine „automatische“ Mitgliedschaft für Funktionsträger. Dies gilt gleichermaßen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Wahlgremien könnten sich lediglich darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z.B. Oberstufe, Schulformzweige, Berufsbereiche) vertreten sein sollen.

**Welche Schülerinnen und Schüler sind in den Schulvorstand wählbar?**

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule sind in den Schulvorstand wählbar. Sie müssen nicht Mitglied im Schülerrat sein.

**Können die Schülervorteilerinnen und -vertreter auch unmittelbar von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden?**

Ja. Der Schülerrat kann abweichend von § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG eine besondere Ordnung beschließen, in der die Schülervorteilerinnen und -vertreter für den Schulvorstand von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

**Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervorteilerinnen und -vertreter zu verfahren?**

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen bzw. Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten § 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über § 38 b Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 75 Abs.4 bzw. § 91 Abs. 5 NSchG entsprechend. Die §§ 11 der Eltern- und Schülerwahlordnung sind in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist danach die Landesschulbehörde.

Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- bzw. Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

**Hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss der Gesamtkonferenz über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?**

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einlegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, gegen eine behördliche Anordnung verstößt, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Wahlordnung entscheiden. Wenn der Beschluss so bestehen bleibt, entscheidet die Landesschulbehörde über den Einspruch.

**Kann auch ein Mitglied der Gesamtkonferenz gegen den Beschluss einer Wahlordnung oder die Durchführung der Wahl Einspruch einlegen und wer entscheidet darüber?**

Nein. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz kann ihre bzw. seine Bedenken gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend machen, die bzw. der dann ggf. von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen könnte. Macht die Schulleiterin oder der Schulleiter von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, bestehen aber trotzdem ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Wahlordnung oder der Wahlhandlung, so besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit der Landesschulbehörde vorzutragen, die ggf. im Rahmen der Schulaufsicht tätig werden könnte.

**Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?**

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist insbesondere die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, d.h. wenn z.B. ein Mitglied verhindert ist, an der Sitzung des Schulvorstandes teilzunehmen, nimmt das stellvertretende Mitglied (oder auch Ersatzmitglied genannt) an der Sitzung teil. Wenn ein Mitglied des Schulvorstandes krank wird (für längere Zeit), würde dessen Aufgabe für die Zeit der Krankheit vom stellv. Mitglied übernommen.

Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied, und es wird ein stv. Mitglied nach gewählt.

Dies gilt für alle Gruppen im Schulvorstand (für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) und ist auch unabhängig davon, ob die Stellvertretung personengebunden oder nach Liste erfolgt.

**Kann der Schulvorstand in einer Geschäftsordnung beschließen, dass die Sitzungen schulöffentlich oder öffentlich stattfinden?**

Nein. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Eine solche Geschäftsordnung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

**An wen können sich Eltern wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?**

Die Eltern können sich an ihren zuständigen Kreiselternerat bzw. Stadtelternerat kreisfreier Städte wenden, der Auskünfte darüber geben kann, welche Organisation, wo, wann und unter welchen Bedingungen hierzu Fortbildungsveranstaltungen anbietet und wie diese finanziert werden.

Ggf. können diese Informationen auch über die Schulleiterin oder der Schulleiter oder den zuständigen Schulträger erfragt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit sich in regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Kirchliche Bildungsstätten, o.Ä.) nach entsprechenden Veranstaltungen zu erkundigen.

**An wen können sich die Schülerinnen und Schüler wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?**

Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst an die von Ihnen gewählte Lehrkraft, die so genannte Vertrauenslehrkraft, (§ 80 Abs. 6 NSchG) wenden, die sie in ihrer Schule bei ihrer Arbeit in der SV und im Schulvorstand unterstützt. Sowohl für die Vertrauenslehrkräfte an den Schulen als auch zum Teil für die Schülerinnen und Schüler werden von den SV-Beraterinnen und -Beratern der Landesschulbehörde Seminare, Schulungen und Beratungen für die Arbeit im Schulvorstand angeboten. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Vertrauenslehrkräfte an Schulen können sich deshalb mit ihren Beratungs- und Fortbildungswünschen an die Landesschulbehörde und die SV-Beraterinnen und -Berater der Landesschulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen und -partner finden Sie im Internet unter [www.nibis.de](http://www.nibis.de) unter der Rubrik „Zielgruppen/Schülerinnen und Schüler/Schülervertretung und SV-Beraterinnen und -Berater“.

Die Schülerinnen können auch an den entsprechenden Elternfortbildungen teilnehmen. Dazu könnten sich die Schülerinnen und Schüler ggf. mit dem Schulelternrat, dem zuständigen Kreis- oder Stadtelternrat, der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem Schulträger in Verbindung setzen. Auch eine Anfrage bei regionalen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Kirchlichen Bildungsstätten) ist möglich. Hierbei sollten die Schülerinnen und Schüler von der Vertrauenslehrkraft der Schule unterstützt werden.

**Müssen sich Lehrkräfte, die sich in der Schule um eine Beförderungsstelle bewerben, auch noch – wie bisher – in der Gesamtkonferenz vorstellen?**

Nein. Wie in § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG ausdrücklich festgelegt, liegt das Vorschlagsrecht für eine Beförderungsstelle seit 01.08.2007 allein beim Schulvorstand.

**Kann der Schulvorstand den Umfang der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Teilentscheidungsbefugnisse beschränken, z.B. bei Nr. 4.8 Deregulierungserlass (Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen) nur auf bestimmte Fächer oder Gruppen von Fächern beschränken?**

Ja. Ob und in welchem Umfang Entscheidungsspielräume nach dem Deregulierungserlass in Anspruch genommen werden, entscheidet der Schulvorstand. In dem o.g. Beispiel entscheidet jedoch nach dem grundsätzlichen Beschluss des Schulvorstandes die zuständige Konferenz über die tatsächlich Ausgestaltung der schuleigenen Regelung, also darüber, wie viele schriftlichen Lernkontrollen in dem Fach oder der Gruppe der Fächer tatsächlich geschrieben werden sollen.

**Muss bei einer Entscheidung des Schulvorstandes über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich Samstagsunterricht die Gesamtkonferenz beteiligt werden?**

Nein. Nachdem der Schulvorstand über die Inanspruchnahme des Entscheidungsspielraums hinsichtlich der Wiedereinführung von Samstagsunterricht (Nr. 12.2 Deregulierungserlass) grundsätzlich entschieden hat, fällt die Ausgestaltung der schuleigenen Regelung in die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (§ 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Eine Beteiligung der Gesamtkonferenz gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. des MK zur Unterrichtsorganisation ist nicht erforderlich.

Es ist gleichwohl sinnvoll, wenn sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor ihrer bzw. seiner Entscheidung mit Vorschlägen oder Bedenken der anderen an Schule beteiligten Gruppen (Lehrkräfte, Eltern Schülerinnen und Schüler) auseinandersetzt.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass ein solcher Beschluss mit dem Träger der Schülerbeförderung sowie dem Schulträger abzustimmen ist. Weiterhin ist – wie bisher – bei

der Unterrichtsplanung auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage Rücksicht zu nehmen.